

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

25 (13.5.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 13. Mai 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 33901. B. Ergänzungskarten.
Nr. 33921. B. Beförderung von Betriebsdienstgut.	Nr. 34217. B. Billetverkauf in Gasthöfen.
Nr. 34328. R. Einführung von Bestellbüchern für Arbeiten und Lieferungen.	Nr. 34343. B. Ein- und Durchfuhr von Thieren nach bezw. durch Frankreich.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 34316. B. Jagdschluß in Luxemburg.
Nr. 34215. B. Winterfahrplan 1888/89.	Nr. 34317. B. Maßregeln gegen die Reblaus.
Nr. 34306. G.D. Deutsche Freikartenliste.	Nr. 34318. B. Verkehr nach Frankreich.
Nr. 35104. G.D. Deutsche Freikartenliste.	Aufgefundenes Geld.
Nr. 34302. B. Verkauf des Kursbuches.	

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 33921. B. Die Beförderung von Betriebsdienstgut betreffend.

Vom 1. Juni d. J. an sind Nachweisungen über den Empfang von Betriebsdienstgut nicht mehr aufzustellen und kommt die Impresse d. Nr. 50c und 50d, deren Restvorräthe am Schluß des Monats Mai d. J. an das Material- und Drucksachenbureau einzufenden sind, in Wegfall. Die bestehenden Vorschriften über die Beförderung von Betriebsdienstgutsendungen erleiden hierdurch einige Aenderungen. Zu §. 179 der Instruktion über die Beförderung von Personen etc. sowie zu §. 3 der Vorschriften über die Versendung von Betriebs- und Baudienstgütern werden demnächst Deckblätter ausgegeben werden.

Ferner ist in der erstgenannten Instruktion unter §. 156 die D. Z. 16 handschriftlich wie folgt abzuändern: „aus den Transportscheinen zu angekommenen Betriebsdienstgutsendungen“ und unter §. 159 im ersten Absatz der letzte Satz lautend: „die Nachweisung über Empfang von Betriebsdienstgut“ zu streichen. In den Vorschriften über die Versendung von Betriebs- und Baudienstgütern ist dem dritten Satz des §. 2 Folgendes beizufügen: „und die Ordnungszahl, unter welcher dies geschieht, in der rechten oberen Ecke des Transportscheines vermerkt“.

Ferner ist §. 133 der Instruktion über den Gütereexpeditionsdienst wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

Im Absatz 6 ist in der zehnten Zeile von oben hinter dem Wort „einträgt“ einzuschalten: „den Transportschein in der obern rechten Ecke mit der Ordnungszahl des Eintrags in die Versandtnachweisung versieht“.

Der Absatz 11 erhält folgende Fassung: „Von der Empfangsexpedition sind die angekommenen Transportscheine sorgfältig zu sammeln, aufzubewahren und am Schluß des Monats nach Versandtstationen in alphabetischer Reihenfolge geordnet unter Angabe der Gesamtzahl im Lieferschein mit der Güterrechnung umschürt zur Vorlage zu bringen“.

Der vorlezte Absatz (12) hat zu lauten: „die Dienstgut-Versandtnachweisung ist, ohne daß die Einträge in der Gewichtsspalte zusammengerechnet werden, monatlich abzuschließen und als Bestandtheil der Güterrechnung an die Hauptkontrolle I einzusenden.“

Endlich ist in §. 147 der Instruktion über den Güterexpeditionsdienst die D. Z. 5 wie folgt zu ändern: „die Transportscheine zu angekommenen Betriebsdienstgutsendungen“.

Die pünktliche Beachtung der auf die Beförderung von Betriebsdienstgut bezüglichen Vorschriften, insbesondere die genaue Führung der Versandtnachweisung und die sorgfältige Sammlung und vollzählige Einsendung der angekommenen Transportscheine wird den betreffenden Dienststellen und Beamten bei diesem Anlaß ernstlich empfohlen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

S h u p p.

Nr. 34238. R. Die Einführung von Bestellbüchern für Arbeiten und Lieferungen betreffend.

Gemäß Ziffer 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1887 Nr. 95792. R. betreffend die Monatsverzeichnisse über Kostenzettel (Verordnungsblatt Nr. 76) sind Einrichtungen zu treffen, welche die Vergleichung der einkommenden Rechnungen mit den gegebenen Aufträgen über Arbeiten und Lieferungen ermöglichen.

Nach den angestellten Erhebungen sind zu diesem Zweck bei einzelnen Bezirksbeamten sog. Bestellzettelbücher mit Stammtheil und Abschnitt eingeführt, welche ihrem Zwecke entsprechen und auch fernerhin beibehalten werden können.

Ebenso soll es bei den bisherigen sachgemäß befundenen Kontrolleinrichtungen der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine und den im Geschäftskreise der Großh. Maschineninspektoren eingeführten Zetteln für Bestellungen der Betriebswerkstätten bei der Hauptwerkstätte sein Bewenden behalten.

Um aber stets einen verlässigen Ueberblick über die noch ausstehenden Rechnungen für Arbeitsleistungen und Lieferungen zu erhalten, erscheint es für alle Beamten, Dienststellen und Unterbeamten, welche öfters in der Lage sind, nicht auf schriftlichen Verträgen oder sonstigen in ihren Händen verbleibenden schriftlichen Abmachungen beruhende Bestellungen und Lieferungen oder Arbeitsleistungen bei Geschäftsleuten zu machen, im Interesse der Ordnung geboten, sich hierbei nicht lediglich auf das Gedächtniß zu verlassen, sondern das Wesentliche darüber vor oder bei dem Geschäftsabschluß aufzuzeichnen. Zu diesem Zwecke wird die frühere Impresse a. Nr. 31 (Arbeitsbuch), welche bei einem größern Theile der Bezirksbeamten noch im Gebrauch steht, mit einigen Abänderungen neu aufgelegt und im Wege der gewöhnlichen Impressenbestellung bogenweise abgegeben werden.

Dieselbe führt die Bezeichnung „Bestellbuch für Arbeiten und Lieferungen“ und ist in dem Bedürfniß entsprechenden Heften von den Beamten und Dienststellen des äußern Dienstes zu verwenden. Für jeden Lieferanten bezw. Gewerbsmeister, bei welchem Bestellungen gemacht zu werden pflegen, ist darin ein nach Bedarf eine oder mehrere Seiten umfassendes, auf dessen Namen lautendes Konto zu eröffnen, in welches die ihm aufgebene Arbeit oder Lieferung nach Datum, kurzer Beschreibung und etwa verabredetem Preise sogleich bei der direkt oder auftragsweise erfolgenden mündlichen Bestellung oder vor Abgabe des schriftlichen Bestellauftrags einzutragen ist.

Alle einlaufenden Rechnungen sind sodann jeweils vor der Attestirung und weitem Vorlage, bezw. vor deren Anweisung oder Aufnahme in das Monatsverzeichnis in dem betreffenden Konto nach Anleitung des Formulars auszutragen, so daß daraus jederzeit der Stand der noch ausstehenden Rechnungen zu ersehen ist.

Zur Aufnahme in dieses Bestellbuch eignen sich namentlich alle in Auftrag gegebenen kleineren Reparaturarbeiten an Geräthschaften und Inventarstücken jeder Art, der k. H. erfolgende Ankauf von Materialien oder kleiner Büreaugeräthen, die verschiedenen an die Zeitungsexpeditionen aufgegebenen Inserate und dergl., überhaupt alle Bestellungen, bei denen sich der Eingang der Rechnungen nicht auf genügend übersichtliche andere Weise von selbst kontrolirt und zwar gleichviel, ob die Rechnungen auf Kredit anzunehmen, zur Dekretur vorzulegen oder aus dem Bureau-aversum zu bestreiten sind.

Bei Ziffer 2 der eingangserwähnten Verordnung ist auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen.

Der erstmalige Bedarf ist bei dem Material- und Drucksachenbureau k. H. schriftlich anzufordern.

Karlsruhe, den 8. Mai 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Fahrplan.

Nr. 34215. B. Von Sonntag den 12. Mai ab wird Zug 49, Lauda—Würzburg, 20 Minuten früher verkehren. Für den Plakatsfahrplan werden Deckblätter ausgegeben werden, die Dienstfahrpläne sind handschriftlich zu berichtigen.

Freikartenliste.

Nr. 34306. G.D. Zur Deutschen Freikartenliste vom 1. Februar 1889 ist unterm 1. Mai l. J. der 2. Nachtrag, betreffend die Ausfolgung Deutscher Freikarten an Mitglieder und Oberbeamte der Ungarischen Linien der priv. Oesterreichisch—Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft erschienen, welcher den in Betracht kommenden Dienststellen alsbald zur Kenntnissnahme zugehen wird.

Nr. 35104. G.D. Zur Deutschen Freikartenliste vom 1. Februar 1889 ist die dritte Veränderungsnachweisung erschienen, welche den betreffenden Dienststellen alsbald t. H. zugehen wird.

Literalien.

Nr. 34302. B. Diejenigen Stationen, welche ihren Bedarf an Kursbüchern zum Verkauf für den kommenden Sommerdienst bis jetzt dem Fahrdienstbüro noch nicht angezeigt haben, werden unter Hinweis auf O. B. 153 des Geschäftskalenders hieran erinnert.

Gleichzeitig werden die Stationen darauf aufmerksam gemacht, daß der Erlös aus verkauften Kursbüchern für den Winterdienst 1888/89 pro laufenden Monat mit Großh. Eisenbahnhauptkasse vorschriftsgemäß zur Verrechnung zu kommen hat.

Personenverkehr.

Nr. 33901. B. Zur Begegnung von Zweifeln wird bemerkt, daß Absatz 4 der allgemeinen Verfügung vom 28. April 1886 Nr. 27921. B. (Verordnungsblatt Nr. 16) durch die mit Nachtrag I des Tarifs für den Main—Nedarbahn—Badischen Güterverkehr eingeführten Ergänzungskarten als aufgehoben anzusehen ist.

Nr. 34217. B. Die Fahrkartenverkaufsstelle im Gasthof Sommer zu Badenweiler wird am 15. l. Mts. wieder eröffnet werden.

Tierbeförderung.

Nr. 34343. B. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen über die Belgische, Luxemburgische und Deutsche Grenze nach bzw. durch Frankreich ist bis auf Weiteres untersagt.

Güterverkehr.

Nr. 34316. B. Im Großherzogthum Luxemburg ist am 25. April l. J. die gesammte Jagd geschlossen worden (vergl. Verfügung Nr. 5489. B. v. l. J. Verordnungsblatt Seite 9).

Nr. 34317. B. Auf Seite 6 der Zusammenstellung der im Verkehr nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften (Kundmachung 11 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes) ist unter §. 1 a das Königl. Preussische Hauptzollamt zu Malmedy nachzutragen.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 34318. B. Zu den Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 auf Seite 22 der Zusammenstellung der im Verkehr nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften (Kundmachung 11 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes) wird erläuternd bemerkt, daß die beiden s. Bt. eingeführten Formulare zu Zolldeklarationen im Verkehr nach Frankreich (Anlagen M. 1 und M. 2 zu dem aufgehobenen Abschnitt VII der Zusammenstellung der Zoll- und Steuer-Vorschriften) bis auf Weiteres fortzubehalten sind, da der Druck von Formularen nach dem auf Seite 45 der Kundmachung 11 enthaltenen Muster erst später erfolgen wird. Das Formular nach Anlage M. 1 ist nur bei ganzen, aus Gütern ein und derselben Art bestehenden Wagenladungen, das Formular nach Anlage M. 2 bei allen sonstigen Gütern anzuwenden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:
am 29. April im Zug 258 ein Geldtäschchen mit 3 M. 2 Pf. und in Freiburg abgeliefert;
am 1. Mai im Bereiche des Bahnhofes zu Triberg der Betrag von 3 M.